

Allgemeine Hygienemaßnahmen für die Bundestagswahl 2021

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die nachfolgenden allgemeinen Hygienemaßnahmen sind sowohl von den Wählerinnen und Wählern als auch von den Wahlhelferinnen und Wahlhelfern und an der Wahl am Sonntag, den 14.03.2021 beteiligten Personen einzuhalten:

- Einhaltung eines **Mindestabstands von 1,5 m** zu anderen Personen (§ 11 Absatz 3 Satz 3 CoronaVO),
- **Tragen einer medizinischen Maske** nach § 11 Absatz 3 Satz 1 CoronaVO. Auch das **Tragen einer FFP2-Maske oder vergleichbar ist zulässig**. Ausnahmen sind nur für Kinder bis sechs Jahren, aus gesundheitlichen Gründen bei Vorlage eines ärztlichen Attests oder aus einem sonstigen zwingenden Grund zulässig.
Sonstige zwingende Gründe sind absolute Ausnahmefälle, wie z. B. die Mund zu- Mund-Beatmung bei Erster Hilfe oder die Feststellung der Identität des Wählers durch den Wahlvorstand.
- **Händehygiene einhalten** (Desinfizierung der Hände ist vor Betreten des Wahlraumes Pflicht, § 11 Absatz 3 Satz 4 CoronaVO),
- Personen, die einer **Absonderungspflicht („Quarantäne“)** nach der CoronaVO Absonderung unterliegen, haben keinen Zutritt zum Wahllokal (§ 11 Absatz 5 Nummer 1 CoronaVO),
- Personen mit „**Corona-Symptomen**“ haben keinen Zutritt zum Wahllokal (§ 11 Absatz 5 Nummer 2 CoronaVO),

- **Beachtung der Husten- und Nies-Etikette:** Benutzung von Einmal-Taschentüchern auch zum Husten und Niesen; alternativ: Niesen oder Husten in die Ellenbeuge,
- Im Wahlraum sollten sich möglichst **nur Wählerinnen und Wähler entsprechend der Anzahl der Wahlkabinen** sowie die Wahlhelferinnen und Wahlhelfer und weitere an der Wahl beteiligte Personen aufhalten.
- Da die Wahlhandlung und die anschließende **Ermittlung des Wahlergebnisses öffentlich** sind, wird den beobachtenden Personen ein bestimmter Aufenthaltsbereich zugewiesen, von dem aus sie zwar das Geschehen überblicken können, aber ausreichend Abstand zu den anwesenden Wählerinnen und Wählern sowie Wahlhelferinnen und Wahlhelfern gewahrt wird. Personen, die sich aufgrund des Öffentlichkeitsgrundsatzes im Wahllokal aufhalten müssen ihre **Daten zur Kontaktnachverfolgung** angeben und eine medizinische Maske tragen. Für Personen, für die eine Ausnahme von der Pflicht zum Maskentragen aus gesundheitlichen oder sonstigen zwingenden Gründen (§ 11 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 CoronaVO) vorliegt, gilt im Urnenwahllokal eine maximale Aufenthaltsdauer von 15 Minuten, jeweils für die Zeiträume von 8.00 - 13.00 Uhr, von 13.00 - 18.00 Uhr und ab 18.00 Uhr (im Briefwahlraum maximal 15 Minuten) sowie ein Mindestabstand von zwei Metern zu den Mitgliedern des Wahlvorstands und den Hilfskräften,
- Wir bitten alle Wählerinnen und Wähler nach Möglichkeit, **einen eigenen Stift zum Wählen mitzubringen.**

Herzlichen Dank für die Beachtung der Regeln!

Ihre Gemeindeverwaltung